

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **215 (1936)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

1. Briefposttarif für die Schweiz.

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 250 g Nachverehr (10 km) 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nach- u. Fernverkehr) 30 Rp., uneingelieferten

Unfrankiert: Doppelte Taxe der Frantatur.

Warenmuster: a) gewöhnliche (adressierte): Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp., bar- oder maschinenfrankierte bis 50 g (nur bei Aufgabe von mind. 50 Stück) 5 Rp.; b) ohne Adresse: bis 50 g für die ersten 10,000 Stück das Stück 5 Rp., für weit. Stücke v. 10,001—50,000 je 4 Rp., von 50,001 Stück an je 3 Rp.; über 50 g wie unter a) hier vor. Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftl. Korrespondenz ist unstatthaft.

a) **Drucksachen, gewöhnliche (adressierte):** Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 250—500 g 15 Rp., 500—1000 g 25 Rp.; bar- oder maschinenfrankiert (nur b. Aufgabe von mind. 50 Stück): bis 50 g 3 Rp., über 50—100 g 5 Rp.

b) **Drucksachen ohne Adresse:** bis 50 g, 50—100 g, 100—250 g Höchstmaße in cm: 18x25 21x29,7 21x29,7 für d. ersten 10,000, das Stück 3 Rp. 5 Rp. 10 Rp. f. weit. Stücke v. 10,001—50,000 2 1/2 Rp. 4 " 8 " für weit. Stücke v. 50,001 an 2 Rp. 3 " 8 " über 250 g 15 Rp.

c) **Drucksachen zur Ansicht (auf. für den Hin- u. Rückweg):** Bis 50 g 8 Rp., über 50—250 g 15 Rp., über 250—500 g 20 Rp., über 500—1000 g 30 Rp., für bar- oder maschinenfrank. in einer Mindestzahl von 50 gleichart. Stücken: für jedes Stück bis 50 g 6 Rp., für jedes Stück über 50—100 g 10 Rp. Bei gleicher Umbüllung taxfreie Rücksendung.

d) **Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken zc.):** Bis 50 g 8 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 bis 2 1/2 kg 30 Rp., über 2 1/2 bis 4 kg 50 Rp. Bei gleicher Umbüllung taxfreie Rücksendung.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 10 Rp., doppelte 20 Rp. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechenden) sind zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Unrichtpostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Für unfrankt. u. ungenügend frankt. Gegenstände (soweit zulässig) doppelte Taxe der fehlenden Frantatur.

Einschreibgebühr 20 Rp. Die Einschreibung ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Maximal-Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag der nachgewiesene Schaden, höchstens aber 25 Fr. Für uneingelieferte Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftpflicht. — Reklamationsfrist 1 Jahr.

Eilbotengebühr: Bis 1 1/2 km 40 Rp., jeder weitere 1/2 km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 5 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., dazu für je weitere 20 Fr. oder Bruchteil bis 100 Fr. 10 Rp., dazu für je weitere 100 Fr. oder Bruchteil bis 500 Fr. 30 Rp., über Fr. 500—1000 Fr. 2.20, über Fr. 1000—2000 Fr. 2.60.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10,000 Fr. Im Ortskreis 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Betreibung 20 Rp. Extrazuschlag. Postanweisungen (Höchstbetrag 10,000 Fr.): Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20 bis 100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Für teleg. Postanweisungen (Höchstbetrag 2000 Fr.) außerdem die ordentlichen Telegrammgebühren.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Checbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp.

Zahlungsanweisungen auf andere Poststellen bis 100 Fr. 15 Rp., über 100 bis 500 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frko. 30 Rp., unfr. 60 Rp., für je weitere 20 g frko. 20 Rp., Im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Desterreich 20 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile v. 20 g. — Länge, Breite und Dicke zusammen 90 cm; größte Ausdehnung 60 cm. In

Taxänderungen vorbehalten.

Rollenform: Länge u. zweimaliger Durchmesser 100 cm; größte Ausdehnung 80 cm. — Anfrank. Briefe und Postkarten zahlen im Bestimmungsland doppelte Taxe.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich u. Desterreich 10 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 20 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 40 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtl. Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Bis 100 g 10 Rp., über 100—500 g (Höchstgewicht) für je 50 g 5 Rp. mehr. Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: wie für Briefe.

Geschäftspapiere (bis 2000 g) für je 50 g 5 Rp., mindestens aber 30 Rp. — Dimensionsgrenzen: wie für Briefe.

Drucksachen (bis 2000 g) für je 50 g 5 Rp. Dimensionsgrenzen: wie für Briefe. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz, für einzelne gedruckte Bände bis 3 kg.

Einschreibgebühr 30 Rp. Einschreibung für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust eingeschriebener Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Maximalbetrage von 50 Fr. — **Empfangschein (für eingeschrieb. Sendungen) obligatorisch u. gratis. — Erlagegebühr 60 Rp.** — Für Briefpostgegenstände Rückschreibgebühr 40 Rp.

Einzugsmandate, Versandgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Einschreibgebühr 30 Rp.

Geldanweisungen nach allen Ländern. Bis 20 Fr. 30 Rp., über 20 bis 50 Fr. 40 Rp., über 50 bis 100 Fr. 60 Rp., über 100 bis 200 Fr. 1 Fr., über 200 bis 300 Fr. 1.40, über 300 bis 400 Fr. 1.80, von 400 bis 500 Fr. 2.20, über 500 bis 1000 Fr. 2.60. — Höchstbetrag und Umrechnungsturse sind bei den Poststellen zu erfragen.

Paketposttarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g	Fr. —	30
über 250 g bis 1 kg	" —	40
" 1 kg bis 2 1/2 kg	" —	60
" 2 1/2 kg bis 5 kg	" —	90
" 5 kg bis 7 1/2 kg	" —	1.20
" 7 1/2 kg bis 10 kg	" —	1.50
" 10 kg bis 15 kg	" —	2. —

unfrankiert 30 Rp. Zuschlag für alle Pakete. Sperrgutstücke (auch zerbrechliche) 30% Zuschlag

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expresbestellgebühr bis 1 1/2 km 60 Rp., für jeden weiteren halben km 30 Rp. mehr.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr. Sendungen mit Wertangabe müssen versiegelt sein. Nachnahmen sind zulässig bis 2000 Fr. Neben der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 20 Rp.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

	Grundtaxe		Worttaxe	
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Schweiz (inklusive Liechtenstein):	—	100	60	30
Erste 15 Wörter	—	5	60	21,5
Jedes weit. Wort	60	16	60	31
Deutschland	60	16	60	60
Frankreich m. Monaco, Andorra u. Korsika	60	16	60	52,5
Italien	60	16	60	30
Desterreich	60	13	60	22,5
Ungarn	60	22,5	60	37,5
Belgien	60	22,5	60	28
Niederlande	60	22,5	60	37
Luxemburg	60	21,5	60	30
Dänemark	60	22,5	60	23,5
Großbritannien u. Nordirland	60	28,5	60	47,5
Freistaat Irland	60	34,5	60	26,5
Spanien	60	25,5	60	39
Portugal	60	30	60	26,5
Rumänien	60	30	60	33
Jugoslawien	60	22,5	60	19
Tschechoslowakei	60	22,5	60	19
Bulgarien	60	30	60	39
Schweden	60	21,5	60	26,5
Norwegen	60	31	60	26,5
Türkei	60	60	60	26,5
Rußland	60	52,5	60	26,5
Griechenland Kont.	60	30	60	26,5
Estland	60	37,5	60	26,5
Albanien	60	28	60	26,5
Malta	60	37	60	26,5
Lettland	60	30	60	26,5
Polen	60	23,5	60	26,5
Rhodus	60	47,5	60	26,5
Algier	60	26,5	60	26,5
Marokko (Tanger) ohne span. Zone	60	39	60	26,5
Tunis	60	26,5	60	26,5
Gibraltar	60	26,5	60	26,5
Finnland	60	33	60	26,5
Saargebiet	60	19	60	26,5
Batjanstaat	60	19	60	26,5

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe bestellt werden.